



CVP Graubünden, Sekretariat, Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart  
**Per E-Mail: [info@ekud.gr.ch](mailto:info@ekud.gr.ch)**  
Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement  
Herr Regierungspräsident Dr. Jon Domenic Parolini  
Quaderstrasse 17  
7000 Chur

Landquart, 29. April 2019

### **Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Umweltschutzgesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Parolini  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Einreichung einer Vernehmlassung bedanken wir uns.  
Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung.

Die CVP Graubünden begrüsst die Bestrebungen des Kantons, die Sanierung von Kugelfängen voranzutreiben und die vom Bund hierfür bis Ende 2020 vorgesehenen Mittel bestmöglich noch abholen zu können. Damit wird einerseits das Sanierungsziel unterstützt und gleichzeitig kann eine finanzielle Mehrbelastung für Kanton und Gemeinden vermieden werden. Mit der Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung der Ausrüstung der Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfängen wird Klarheit geschaffen und – auch wenn die verbleibende Zeit kurz ist und noch etwa die Hälfte der in Betrieb stehenden Anlagen noch nicht ausgerüstet sind – die Gemeinden und Betreiber von Schiessanlagen können sich noch aktiv an die Sanierung der Anlagen machen.

Die CVP Graubünden erwartet, dass die Umsetzung der Sanierungspflichten unter Wahrung der Verhältnismässigkeit geschieht und die Spielräume, die das Bundesrecht lässt, genutzt werden, um nur verhältnismässige, wirksame und nach Schadenpotenzial differenzierte Umsetzungsmassnahmen zu treffen. Überdies sind die Umsetzungsfristen so festzulegen, dass zwischen einfachen und schwierigen Sanierungen unterschieden wird, ohne die Beitragsberechtigung dadurch zu gefährden.“

#### Anpassungen des KUSG

Die vorgesehenen Anpassungen des kantonalen Umweltschutzgesetzes basieren auf Vorgaben aus dem übergeordneten Recht. Die Anpassungen sind nachvollziehbar und können unterstützt werden.

#### Anpassung der KUSV

Es wird begrüsst, dass die vorgesehenen Detailregelungen für die Ausrüstung der verschiedenen Schiessanlagentypen in der kantonalen Umweltschutzverordnung bereits in der Vernehmlassungsunterlage erläutert sind.

## Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### Art. 34a

In Satz zwei wird gemäss Erläuterungen der Fall geregelt, wenn es technisch nicht möglich ist, künstliche Kugelfänge zu installieren. Dies soll im Gesetzestext wie folgt präzisiert werden:

*Ist die Ausrüstung mit künstlichen Kugelfängen aufgrund des Anlagetyps aus technischen Gründen nicht möglich, ....*

### Art. 49 Abs. 2

Keine Bemerkungen

### Art. 59b

Da bei Nichterfüllung der Sanierung und Installation von künstlichen Kugelfängen innert der Frist neu eine Sperrung der Anlage eintritt, soll der Kanton die Gemeinden nach Erlass der vorliegenden Teilrevision noch einmal ausdrücklich auf die Pflicht zur Ausrüstung mit künstlichen Kugelfängen und die Sanierung aufmerksam machen. Wenn die Beratung im Oktober 2019 im Grossen Rat durch ist, fällt eine entsprechende Information zeitlich dann gerade in den Budgetprozess bei den Gemeinden, womit diese allfällige Mittel fürs nächste Jahr noch entsprechend vorsehen können.

### Art. 59c

Gemäss Gesetzestext sind die Ausfallkosten nach Art. 49 Abs. 2 vollumfänglich von den Standortgemeinden zu tragen, wenn die Sperrung nach Art. 59b missachtet wird. Die Anwendung dieser Bestimmung muss auf die Missachtung der Sperrung beschränkt bleiben. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass diese Bestimmung auch dann eintritt, wenn die Standortgemeinde bzw. ein Schiessverein nichts unternimmt. Eine solche Auslegung ist nach unserer Beurteilung durch den Gesetzestext nicht abgedeckt. Falls daran festgehalten wird, wäre dies im Gesetzestext entsprechend zu präzisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und freuen uns auf die kommende Debatte im Grossen Rat.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**CVP Graubünden | PCD Grischun | PDC Grigioni**

**SR Stefan Engler**

**GR Clemens Berther**